



Blumberg-Riedböhringen

Schwarzwald-Baar-Kreis

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan

„Aitental IV und Änderung Aitental I - III“

Umweltbericht

Fassung: 26. April 2024

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: „Aitental IV und Änderung Aitental I - III“ in Blumberg-Riedböhringen

Planungsträger: Stadtverwaltung Blumberg
Hauptstraße 97
78176 Blumberg

Projektnummer: 0962.1

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Viktoria Prozmann, M. Sc. Biologie

Projektleitung:
Tristan Laubenstein, M. Sc.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
1.2	Gebietsbeschreibung	7
1.2.1	Angaben zum Standort	7
1.2.2	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
1.3	Vorhabensbeschreibung	10
1.4	Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	12
2	Methodik	15
2.1	Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	15
2.2	Abschätzung der Erheblichkeit	16
2.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	17
3	Wirkfaktoren der Planung	18
3.1	Wirkfaktoren der Bauphase	18
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	18
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
4	Umweltauswirkungen der Planung	19
5	Planungsalternativen	28
6	Monitoring	29
7	Quellenverzeichnis	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes	7
Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabengebiet mit hinterlegtem Luftbild	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	8
Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung	11
Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	12
Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	14
Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs	15
Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	16
Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	19

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans in Blumberg, Stadtteil Riedböhringen, hat die Aufgabe, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Aitental IV und Änderung Aitental I - III“ im Blumberger Stadtteil Riedböhringen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden in dem zugehörigen Umweltbericht Auswirkungen auf die Umweltbelange beleuchtet.

In dem Gebiet kommt es durch das Vorhaben für die meisten Umweltbelange zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Einzig für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden kommt es durch die Entfernung von Vegetationsbeständen und die Flächenversiegelung zu Beeinträchtigungen mit erheblichem Ausmaß. Diese können zum Teil durch planinterne Maßnahmen gemindert und zum Teil durch planexterne Maßnahmen kompensiert werden. Die planinternen Maßnahmen sehen Pflanzgebote und einen Gewässerrandstreifen als Maßnahme der Grünordnung vor. Planexterne Maßnahmen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

In Anbetracht der möglichen Umweltauswirkungen, kann das Plangebiet insgesamt als geeignet für das Vorhaben angesehen werden.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhaben-spezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Aitental IV und Änderung Aitental I - III“ im Blumberger Stadtteil Riedböhringen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Kommune für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

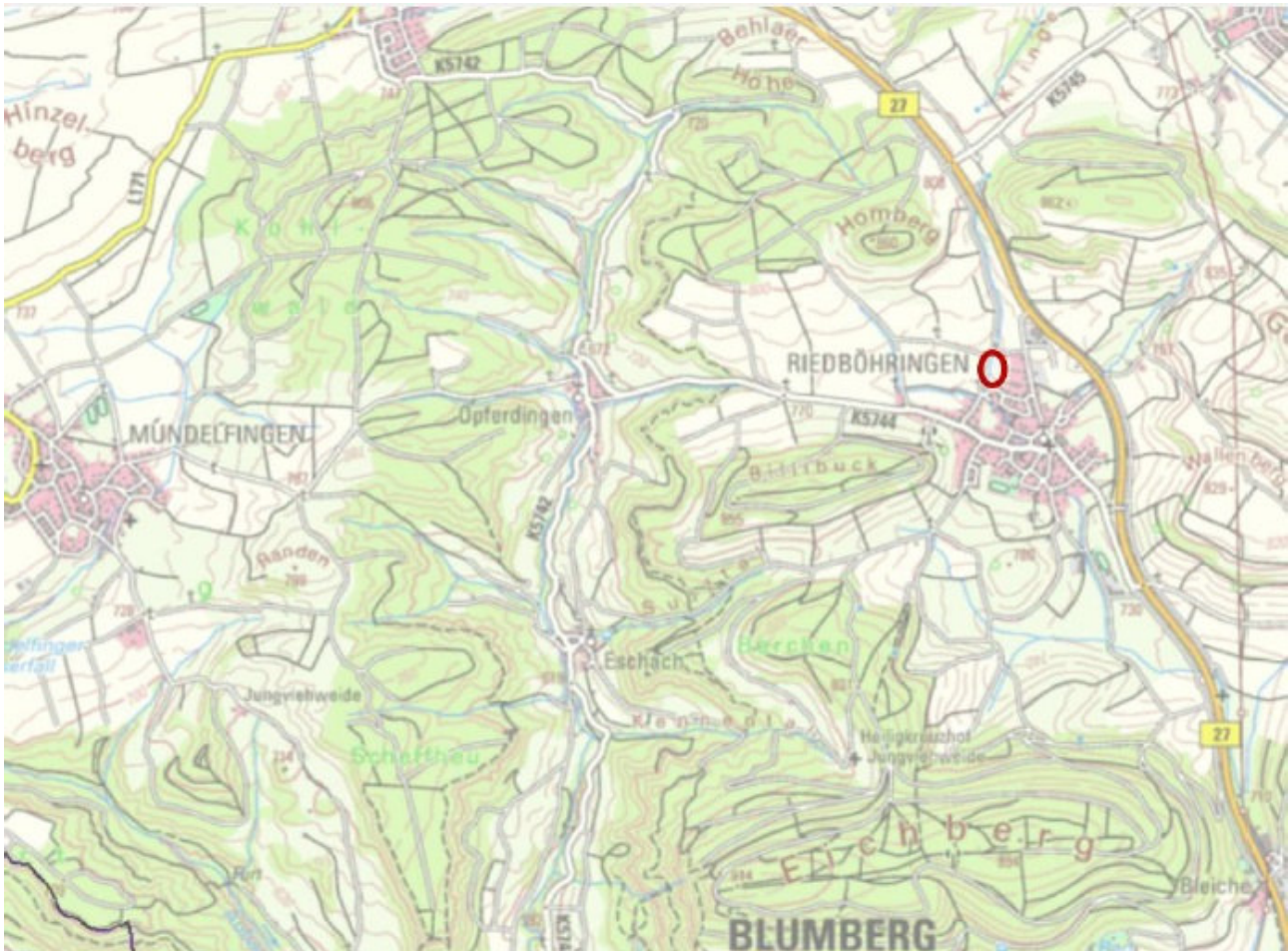
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Riedböhringen und schließt an die umliegenden Neubaugebiete und einzelnen Gewerbestandorte an. Im Norden wird sie durch eine schmale asphaltierte Straße begrenzt, im Westen grenzt sie an den Aitenalgraben.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in relativ ebener Lage auf einer Höhe von ca. 750 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Baaralb und Oberes Donautal“ (Naturraum-Nr. 92) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).



Legende: rot = Bebauungsplangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes



Legende: schwarz-gestrichelte Linie = Plangebiet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabengebiet mit hinterlegtem Luftbild

1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - Biotop „Hecken an der B 27 östlich von Riedböhringen“ (Schutzgebiets-Nr. 181173266089), ca. 200 m nordöstlich
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ (Schutzgebiets-Nr. 8116441), 40 m westlich - FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341), ca. 400 m südwestlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Naturschutzgebiet „Billibuck“ (Schutzgebiets-Nr. 3.195), ca. 500 m südwestlich
Naturparke	Ausweisungen im Plangebiet: - Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6), gesamtes Plangebiet
Nationalpark	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der Umgebung.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der Umgebung.

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der Umgebung.
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - WSG „Billibuck, Bl.-Riedböhringen“ (WSG-Nr-Amt 326083), ca. 400 m südwestlich
Biotopverbundsplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen in Plangebiet und der nahen Umgebung.

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet

1.3 Vorhabensbeschreibung

Im Folgenden soll der Flächennutzungsplan der Stadt Blumberg, Gemarkung Riedböhringen punktuell geändert werden.

Der Bebauungsplan „Aitental IV“ soll ein ca. 1,76 ha großes Wohngebiet ausweisen und mit der „Änderung Aitental I-III“ die angrenzenden Gewerbegebiete in Mischgebiete ändern.

Bei den letzteren handelt es sich um die rechtskräftigen Bebauungspläne „Aitental“ und „Aitental II“. Um die Verträglichkeit in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht herzustellen, sollen die beiden Gewerbegebiete im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung in Mischgebiete geändert werden. Dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung im Gebiet, die aus mehreren Wohnhäusern und nicht störenden Gewerbebetrieben besteht.

Zusätzlich wird mit dieser Änderung ein weiterer bestehender Bebauungsplan – „Aitental III“ – der sich südlich des Plangebiets „Aitental IV“ befindet, geringfügig geändert. Hierbei soll ein Teil der nördlichen Grenze von „Aitental III“ verschoben werden und sich an die Grenze des neuen Wohngebiets „Aitental IV“ anpassen.

Des Weiteren soll ein unbeplanter Innenbereich, der zwischen den bestehenden Bebauungsplänen liegt, in den Geltungsbereich von „Aitental II“ aufgenommen werden, mit Übernahme der planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, muss im Parallelverfahren eine FNP-Änderung erwirkt werden. Nachfolgend wird die geplante Änderung im Steckbrief beschrieben.

Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung

Stadt Blumberg: „Aitental IV und Änderung Aitental I - III“	
Planung, punktueller Änderung FNP	
	Standort Gemeinde: Stadt Blumberg Gemarkung: Riedböhringen Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> Wohnbaufläche und gemischte Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB u. § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauNVO <u>Gebietsgröße:</u> Gesamt: ca. 3,9 ha
Bestand, wirksamer FNP	
	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan • Gemischte Baufläche • Gewerbliche Baufläche
Verfahrensstand Bebauungsplan	
Der Bebauungsplan „Aitental IV und Änderung Aitental I - III“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.	

1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB § 1a Abs. 2 BauGB § 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Natura 2000-Vorprüfung, Berücksichtigung im Umweltbericht
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht
BNatSchG § 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Natura 2000-Vorprüfung, Berücksichtigung im Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
§ 44 Abs 1 BNatSchG	„Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
WRRL Art. 1	a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „... Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren....“	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	Allgemeine Sorgfaltspflichten: 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
Regionalplan Neckar Alb 2013	Ausweisung: „Siedlungsfläche“ (östlicher Teil) „Vorrangflur“ (westlicher Teil)	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan Stadt Blumberg	Ausweisung: „gewerbliche Baufläche“ (östlicher Teil) „geplante gemischte Baufläche“ (westlicher Teil)	Berücksichtigung in Umweltbericht

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	• Biotoptypenkartierung Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg
Boden	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	• Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	• Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässern • Überschwemmungsgebiete Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	• Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit	• Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	• Flächenverbrauch • Zersiedelung Gutachterliche Einschätzung
Mensch	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	• Eignung als Wohnraum • Erholungseignung • Erholungsnutzung • Erholungseinrichtungen Gutachterliche Einschätzung

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	• Schutzstatus eines Kulturgutes • Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext Gutachterliche Einschätzung

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbal-argumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- ☒ Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- ☐ Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- ☒ Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- ☐ Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Immissionswirkungen durch Ablagerung von Baumaterialien sowie Verkehr (Lärm, Staub, Schadstoffe)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umweltzustand im Vorhabensraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet

Gebiets- und Vorhabenbeschreibung:	
	Standort Stadt: Blumberg Gemarkung: Riedböhringen
	Nutzung - Gemischte Baufläche - Gewerbliche Baufläche
	Vorhaben Gebietsgröße: ca. 3,9 ha Nutzungszweck: Wohnbaufläche und gemischte Baufläche
	Art der Änderung Neuausweisung/Nutzungsänderung
Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen	
Beurteilungsunterlagen - Vorentwurf Punktueller Änderung Flächennutzungsplan (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2023) - Entwurf Bebauungsplan „Aitental IV und Änderung Aitental I - III“ (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2023) - Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Aitental IV und Änderung Aitental I - III“ in Blumberg-Riedböhringen (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2023) - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Aitental IV und Änderung Aitental I - III“ in Blumberg-Riedböhringen (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2023)	
Vorbelastungen - Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen durch Abstellen und Lagern von Arbeitsmaterial und landwirtschaftlichen Geräten im Randbereich des Plangebietes - Landwirtschaftliche Nutzung eines Teils des Plangebiets (u. a. maschinelle Bearbeitung, Düngung und Nutzung der Fläche, Lärmbelastung) - Mögliche Bodenbelastung durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben - Bodenverdichtungen durch Befahren der Grünfläche mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen - Bestehende Gewerbe- und Wohnbebauung - zeitweilig auftretende Geruchs- und Schadstoffbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche) - Grünlandfläche mit einförmiger Nutzung und ohne hochwertige Vegetationsstrukturen - Nordöstlich des Plangebiets verlaufende Bundesstraße	

Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)		
Bestandsaufnahme		Wertstufe nach LFU 2005
Biotope Vorkommende Biotoptypen: - Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) - Ruderalvegetation (35.64)		mittel
- Gärten (60.60) - Thujahecke (44.22)		
- Acker (37.11) - Gewerbegebiete, überbaubare Fläche (60.10) - Einfahrt, Straße (60.20) - Lückiger Trittpflanzenbestand (33.72) - Von Bauwerken bestandene Flächen (60.10) - mit Steinplatten beplasterte Freisitzfläche (60.22)		sehr gering
Tiere und Pflanzen Potenzielles Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: - Fledermäuse und die europäischen Vogelarten Potenzielles Vorkommen weiterer relevanter Arten: -		
Prognose über Umweltauswirkungen		
- Für die Gebiete mit bestehenden Bebauungsplänen, die sich überwiegend im östlichen Teil des Plangebiets befinden, ändert sich die Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet. Die Grundflächenzahl und andere Festsetzungen ändern sich nicht, weshalb es hier zu keiner Beeinträchtigung der Biotope kommt. - Das Vorhaben führt durch die dauerhafte Inanspruchnahme zu einer sehr hohen Beeinträchtigung der betroffenen Vegetationsbestände, zum Verlust von Lebensraum und damit zu einer Erheblichkeit des Eingriffs - Störungen für die Fauna durch baubedingte Lärmemissionen - Störung der umliegenden Fauna durch Überbauung und Kulissenbildung - Betriebsbedingte Schadstoffemissionen - Störungen der umliegenden Fauna durch betriebsbedingte Lärmemissionen		☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐

Umweltbelang Boden		
Bestandsaufnahme		Wertstufe nach ÖKVO
Anstehende geologische Formationen: „Mitteljura“ Flächenbedeutsam vorkommende Leitböden: - Pararendzina aus Unter- und Mitteljura-Fließerde und Pseudogley-Kolluvium über Pseudogley-Pelosol Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: - Nicht bekannt		
Daten der amtlichen Bodenschätzung: - LT 4 V - T 4 V - LT 5 V - Teilversiegelte und vollversiegelte Flächen		Mittel Mittel Mittel Sehr gering
Prognose über Umweltauswirkungen		
- Für die Gebiete mit bestehenden Bebauungsplänen, die sich überwiegend im östlichen Teil des Plangebiets befinden, ändert sich die Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet. Die Grundflächenzahl und andere Festsetzungen ändern sich nicht, weshalb es hier zu keiner Beeinträchtigung des Umweltbelangs Boden kommt. - Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dadurch ergeben sich Auswirkungen mit einem hohen bis sehr hohen Beeinträchtigungsmaß. Für alle Bodenflächen, die teilversiegelt oder überbaut werden ergibt sich ein erheblicher Eingriff in den Umweltbelang. - Baubedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z. B. bei Unfällen) - Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z.B. bei Unfällen)		□ ■ ■ ■

Umweltbelang Wasser		
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005	
Grundwasser Anstehende geologische Formation: „Mittel- und Unterjura	gering	
Wasserschutzbereich: „Billibuck, Bl.-Riedböhringen“ (WSG-Nr.-Amt 326083), 400 m südwestlich Oberflächenwasser - Westlich unmittelbar angrenzend verläuft der Aitentalgraben Hochwasserschutz: - Das Planungsgebiet ragt im Südwesten in eine Überflutungsfläche (HWGK - HQ100-Bereich).		
Prognose über Umweltauswirkungen		
- Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen - Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss und Verlust des Rückhaltevolumens des belebten Bodens durch Überbauung und Flächenversiegelung, Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauung und Flächenversiegelung. Durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen und die vollständige Rückführung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt können die Eingriffsfolgen für das Grundwasser gemindert werden - Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen) - Der südwestliche Teil des Planungsgebiets wird als Grünfläche ausgewiesen, um dem erhöhten Hochwasserrisiko gerecht zu werden.	☐ ☒ ☐ ☒	

Umweltbelang Luft/Klima	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz im westlichen Teil	mittel
mit Gewerbe überplante, klimatisch + lufthygienisch belastete Fläche im östlichen Teil	Sehr gering
Prognose über Umweltauswirkungen	
Durch die Überplanung des Vorhabengebiets ergeben sich ausschließlich geringfügige Beeinträchtigungen für das lokale Kleinklima. Diese sind als unerheblich zu bewerten.	☐

Umweltbelang Landschaft	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Einförmige Grünlandfläche im westlichen Teil mit wenig landschaftstypischen Elementen	mittel
Durchgrüntes Gewerbegebiet im östlichen Teil	gering
Naturraum: „Baaralb und Oberes Donautal“ (Naturraum-Nr. 92) Einsehbarkeit des Gebietes: - Das Plangebiet ist von Westen gut einsehbar	
Prognose über Umweltauswirkungen	
Überprägung einer Grünlandfläche ohne nennenswerte Landschaftselemente sowie eine bereits mit Gewerbe überplante Fläche. Unter Berücksichtigung der geplanten Gebietseingrünung können die Eingriffe in das Landschaftsbild in ihrer Gesamtwirkung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.	☒

Umweltbelang Fläche	
Flächenverbrauch: Im Plangebiet ist in einem Teil der Fläche nach bestehendem Bebauungsplan Gewerbegebiet. Im restlichen Teil führt das Vorhaben zur Inanspruchnahme von ca. 1,7 ha unbebauter Fläche. Da keine Zersiedelung in der freien Landschaft stattfindet, sondern der Ortsrand erweitert wird, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen.	☐
Erhaltung unzerschnittener Freiräume: Eine Zerstörung eines bedeutsamen, unzerschnittenen Freiraums findet nicht statt.	☐

Umweltbelang Mensch	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung
Wohnen - Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich Wohnbebauung in einem Mischgebiet. - Im Osten befindet sich ein geplantes Gewerbegebiet.	mittel gering
Erholung Die Landschaft verfügt über eine durchschnittliche erholungsbezogene Ausstattung und eine mittlere bis geringe landschaftliche Attraktivität	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
Wohnen Das Plangebiet wird im Zuge der Planung zu Mischgebiet und zu Wohngebiet. Der Belang Wohnen wird daher nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil, die Rücknahme des Gewerbegebiets in ein Mischgebiet sorgt dafür, dass künftig ausschließlich nicht störende Gewerbebetriebe zulässig werden.	☐

Erholung • Das Plangebiet hat eine mittlere Erholungsfunktion. Durch das Vorhaben kommt es zu einem unwesentlichen Verlust von Erholungsraum. Das Maß der vom Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigung wird als gering eingestuft. Eine Erheblichkeit ist nicht gegeben. • Während der Bauphase auftretende zusätzliche Belastungen durch Erschütterungen, Abgase und Lärm sind temporär und damit unerheblich.	☐ ☐
---	--

Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt.	☐
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	
Die Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Wechselwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.	☐
Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Bei Einhaltung der gültigen Wärmedämmstandards und Nutzung von dem Stand der Technik entsprechenden Heizanlagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten. Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	☐
Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die zulässigen Dachformen ermöglicht.	
Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	
Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Wohngebiets kann es aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge sowie die privaten Anwohnerfahrzeuge unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung. Für den Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen müssen zudem hohe Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist bei der zu erwartenden Nutzung nicht vorhanden.	☒
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	
Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.	

Erläuterungen**Grad der Erheblichkeit**

Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten



Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen



Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar



Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Umgang mit Boden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der nicht zum Zwecke des Ausgleichs anderen Orts eingebracht wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden ist auf dem Grundstück soweit möglich wieder zu verwenden.

Verwendung durchlässiger Beläge

Befestigte Flächen wie nicht überdachte KFZ Stellflächen, Zufahrten, Hofflächen und Hauszugänge auf den Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig. Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Beseitigung des Niederschlagswassers

Das unverschmutzte anfallende Oberflächenwasser wird in den Landschaftwasserhaushalt zurückgeführt.

Maßnahmen der Grünordnung

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahme 1 (M 1)

Entwicklung eines Gewässerrandstreifens entlang des Aitentalgrabens

Am westlichen Rand des Plangebiets ist auf ca. 180 m Länge und 5 m Breite ein Gewässerrandstreifen zu entwickeln. Dazu ist zu ca. 30 % der Fläche die abschnittsweise Bepflanzung der Pflanzgebietsfläche mit Gehölzen feuchter bis nasser Standorte der Pflanzliste 4 vorgesehen. Mindestens 6 dieser Gehölze sind als Bäume (Mindeststammumfang 14-16 cm) zu pflanzen. Die restliche Fläche ist als eine artenreiche Hochstaudenflur feuchter Standorte zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Flächen sind durch eine abschnittsweise späte Mahd in 2-3 jährigem Turnus zu pflegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Entwicklung der krautigen Vegetation kann spontan erfolgen.

Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:

- ☐ Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Wege und Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.)
- ☐ Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- ☐ Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...]
- ☐ Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- ☐ Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]
- ☐ Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- ☐ Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern

Pflanzgebote

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Allgemeines Pflanzgebot, Hausgärten:

Je Baugrundstück sind je angefangener 150 qm der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer Laubbaum der Pflanzliste 1 oder ein regionaltypischer Obstbaum-Hochstamm der Pflanzliste 2 (Mindeststammumfang 14-16 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen) sowie 2 heimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzliste 3 (Pflanzqualität 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzgebot 2 (PFG 2)

Gestaltung der an die öffentliche Straße angrenzenden privaten Grundstücksflächen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	
Zur Eingrünung des Straßenraums sind die Kontaktflächen zwischen Erschließungsstraßen und den angrenzenden Grundstücksflächen auf einer Breite von 2 m zu 50% vorzugsweise mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzlisten 1-3 zu bepflanzen oder als sonstige Grünflächen anzulegen. Bei der Anlage von Zufahrten kann die Grünfläche unterbrochen werden.	
Pflanzgebot 3 (PFG 3) Randliche Eingrünung mit Gebüsch und Gehölzen - mit Möglichkeit zur Entwässerung Zur Eingrünung des Wohngebiets und zur Entwicklung hochwertiger Biotopstrukturen sind ca. 70 % der gekennzeichneten Fläche mit Gehölzen aus heimischen, standortgerechten Sträuchern (Pflanz-liste 3) zu pflanzen. Die Sträucher sind in der Qualität 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zum Schutz der Bebauung vor wild ablaufendem Oberflächenwasser sind auf der Pflanzgebotsflä- che entlang des Weges (Flurstück 365) geeignete Maßnahmen vorzusehen. Dies kann z.B. in Form eines Grabens und eines Walls erfolgen. Die Maßnahme ist ordnungsgemäß zu pflegen und dauer- haft zu unterhalten.	
<u>Pflanzgebote für Bebauungsplan Aitental II</u>	
Pflanzgebot I (PFG I) Allgemeines Pflanzgebot: Je Baugrundstück sind je angefangener 150 qm der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer Laubbaum <i>der Pflanzliste 1</i> oder ein regionaltypischer Obstbaum-Hochstamm <i>der Pflanzliste 2</i> (Mindeststammumfang 14-16 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen) sowie 2 heimische, standortgerechte Sträu- cher <i>der Pflanzliste 3</i> (Pflanzqualität 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.	
Pflanzgebot II (PFG II) Eingrünung mit Gebüsch und Gehölzen Zur Eingrünung des Wohngebiets und zur Entwicklung hochwertiger Biotopstrukturen sind ca. 70 % der gekennzeichneten Fläche mit Gehölzen aus heimischen, standortgerechten Sträuchern (Pflanzliste 3) zu pflanzen. Die Sträucher sind in der Qualität 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.	
Externe Ausgleichsmaßnahmen Externe Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.	
Gesamtbeurteilung	
☐ Konflikt Gebiet	☒ Geeignetes Gebiet
Eine besondere naturschutzrechtliche Empfindlichkeit liegt im Gebiet nicht vor. Aus fachplanerischer Sicht ist davon auszugehen, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Schutz- zwecke der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Das Gebiet wird als geeignet angesehen.	
Planungsempfehlung	
Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.	

5 Planungsalternativen

Die vorgesehene Fläche befindet sich am Ortsrand von Riedböhringen, wodurch eine Zersiedelung der freien Landschaft ausgeschlossen werden kann. Wesentlich besser geeignete Flächen liegen innerhalb des Stadtgebietes nicht vor.

Im Stadtteil Riedböhringen befinden sich im FNP als vorhandene Flächenpotenziale noch zwei Flä- chen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand, die aufgrund ihrer Lage nicht zur Verfügung steht. Zum anderen die gemischte Baufläche am nordwestlichen

Ortsrand, die mit der vorliegenden Planung („Aitental IV“) überplant werden soll und für die auch die Voraussetzungen für diesen Zweck vorliegen.

Im Stadtteil Riedböhringen befinden sich alle verbliebenen Baulücken in privatem Besitz und stehen für eine Bebauung kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung. Die Baulücken im übrigen Gemeindegebiet, die sich ebenfalls überwiegend in privatem Besitz befinden, reichen für die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs nicht aus.

6 Monitoring

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die nach § 4c BauGB erforderliche Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Balingen, den 26. April 2024

i. V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

7 Quellenverzeichnis

Literatur:

Barsch, H., Bork, H.-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 14. Juni 2021

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 19.12.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

Elektronische Quellen:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml